

**Fragen und Antworten zu den
Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unter-
nehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung (7071-W)
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Energie und Technologie
in der Fassung vom 30. August 2016, Az. 72-7625/512/1**

Teil 1: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Errichtung der Gründerzentren**
 - 2.2 Netzwerkaktivitäten**
 - 2.3 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**

Sollte eine Hochschule Träger des Gründerzentrums und Anbieter der Netzwerkaktivitäten (= Zuwendungsempfänger) werden wollen, wird dringend empfohlen, dass sich die Hochschule frühzeitig mit dem Wissenschaftsministerium in Verbindung setzt, um sicherzustellen, dass der Antrag auch entsprechend unterstützt wird.

3.1 Errichtung eines Gründerzentrums, Anbieter der Netzwerkaktivitäten

Die Errichtung des Gründerzentrums sowie das Anbieten der Netzwerkaktivitäten für die Region werden von demselben Zuwendungsempfänger beantragt. Möglich ist aber die Konstruktion einer Weiterleitung der Fördermittel oder die Beauftragung eines Dritten durch den Zuwendungsempfänger.

Es wird angeregt, im Falle der Bildung eines Konsortiums eine klare Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten vorzunehmen.

Die Gewinnerzielungsabsicht ist nicht rein steuer- oder handelsrechtlich zu beurteilen, sondern bezieht sich faktisch darauf, dass der Zuwendungsempfänger mit der Errichtung des Gründerzentrums und dem Anbieten der Netzwerkaktivitäten nicht die Absicht haben darf, wie ein privater Betreiber Gewinne zu erzielen und zu maximieren.

3.2 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

4. Gemeinsame Zuwendungsvoraussetzungen für die Errichtung eines Gründerzentrums und das Anbieten von Netzwerkaktivitäten:

4.1 Konzept

Die Finanzierung der Netzwerkaktivitäten muss nicht zu Beginn bereits für einen Zeitraum von 15 Jahren sichergestellt sein. Die Antragsteller sollen sich aber bereits jetzt mit Blick auf den begrenzten Förderzeitraum von maximal 7 Jahren Gedanken über eine nachhaltige Fortführung machen.

Im Konzept soll dargelegt werden, welche räumlichen Möglichkeiten für die Gründer im Anschluss an die im Gründerzentrum verbrachte Zeit bestehen, um diese nach Möglichkeit in der Region zu halten. Eine weitere Unterbringung innerhalb des Gründerzentrums ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich des geforderten Engagements bspw. von Unternehmen, Kammern, Verbänden und/oder Kommunen gibt es keine weiteren Vorgaben. Je konkreter und verbindlicher das Engagement dargestellt werden kann, umso besser ist es für die Jury zu bewerten.

4.2 Eigenmittel

4.3 Getrennte Buchführung

Die Einnahmen aus dem Gründerzentrum dürfen während der Bindungsfrist für das Gründerzentrum nicht zur Finanzierung der Netzwerkaktivitäten herangezogen werden, sondern stehen ausschließlich für den Betrieb des Gründerzentrums zur Verfügung.

4.4 Kein Anteil an den Start-up-Unternehmen

4.5 Veröffentlichung

4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten

4.7 Nichtfolgeleisten einer Rückforderung

4.8 Aufbewahrungsfristen

5. Art und Umfang der Zuwendung

6. Mehrfachförderung

Hinsichtlich der Kumulierung der Förderung von Netzwerkaktivitäten mit anderen staatlichen Mitteln nach Art. 8 AGVO ist folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich gilt, dass in der AGVO festgelegte Förderhöchstintensitäten nicht durch Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen unterlaufen (d.h. überschritten) werden dürfen. Dies ergibt sich z.B. für etwaige zusätzliche De-minimis-Förderungen explizit aus Art. 8 Abs. 5 AGVO. Unproblematisch können verschiedene beihilferechtliche Grundlagen kombiniert werden, wenn es sich um „unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten“ handelt (Art. 8 Abs. 3a). Der in Art. 8 Abs. 3 b) geregelte Fall betrifft den Sonderfall, dass dieselben beihilfefähigen Kosten in verschiedenen nach AGVO förderbaren Tatbeständen erfasst sind (sich überschneiden). Dann darf der höhere Fördersatz herangezogen werden. Ein solcher Fall erscheint in der hiesigen Konstellation allerdings nicht denkbar.

Teil 2: Einzelbestimmungen

7. Errichtung der Gründerzentren für Gründer aus dem Bereich Digitalisierung

Pro Regierungsbezirk wird die Errichtung eines Gründerzentrums (im neuen Wettbewerbsverfahren nur Anmietung und Umbau/Ertüchtigung) gefördert.

7.1 Gegenstand der Förderung

Unter technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen sind beispielsweise Prototypenwerkstätten, 3D-Drucker oder andere Technologiegeräte zu verstehen, wenn diese von Gründern in der Konzeptregion benötigt werden.

7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.1 Vergabebestimmungen

7.2.2 Nutzungs- und Betriebszeitraum

Beihilferechtliche Voraussetzung für die Förderung der Infrastruktur der digitalen Gründerzentren (DGZ) ist die Abschöpfung eines möglicherweise am Ende des Betriebszeitraums beim Träger verbliebenen Gewinns. Die Gewinnabschöpfung berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Aufgezinsten Gewinne/Verluste aus dem Betrieb des DGZ} \\ & + \text{abgezinster Gebäuderestwert (nur bei Neubau oder Kauf)} \\ & ./ \text{ aufgezinsten Eigenanteil} \\ & = \text{Gewinnabschöpfung} \end{aligned}$$

Die für die Berechnung der Gewinnabschöpfung notwendigen Variablen werden wie folgt definiert:

Betrachtungszeitraum	15 Jahre, beginnend mit dem Betrieb des DGZ
----------------------	---

	Gewinnabschöpfung zu einem späteren Zeitpunkt, falls DGZ mehr als 15 Jahre betrieben wird (spätestens bei Betriebseinstellung)
Reichweite Gewinnabschöpfung	Berücksichtigung von Erträgen, die unmittelbar der geförderten Infrastruktur zuzurechnen sind (bspw. Mieterträge)
Kapitalisierungszins	Basiszinssatz für Unternehmensbewertungen nach IDW S 1
Gewinn/Verlust	Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (§ 275 HGB)
Gebäuderestwert	Ertragswertverfahren gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung

7.2.3 Vermietung der Räumlichkeiten an Existenzgründer

Die Räume des Gründerzentrums sind ausschließlich an Existenzgründer aus dem Bereich Digitalisierung zu vermieten (Ausnahmen siehe 7.2.5, 7.2.6 und 4.1 der Richtlinie.

Die Vermietung zu vergünstigten Konditionen bezieht sich auf die Büroräume, die die Gründer anmieten können. Die Nutzung der übrigen Infrastruktur wie Seminarräume, Kopierraum, Kaffeeküchen etc. soll dagegen kostenlos erfolgen. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Nutzung von Spezialeinrichtungen (siehe dazu 7.1).

Es gibt keine Vorgabe, in welchem Umfang die Vermietung an Existenzgründer zu vergünstigten Konditionen zu erfolgen hat. Allerdings muss der Betrieb des Gründerzentrums durch die Mieteinnahmen sichergestellt werden, da laufende Betriebskosten nicht förderfähig sind.

Bei bereits geförderten Gründerzentren ist die Entwicklung zum neuen digitalen Gründerzentrum darzulegen, um eine klare Abgrenzung zwischen der alten und der neuen Förderung zu ermöglichen. Sollte es eine Ertüchtigung eines bestehenden Gründerzentrums geben, dann gelten die Vorgaben der Richtlinie (bspw. hinsichtlich der Nutzer vgl. 7.2.3 Satz 3-5) für die Zeit nach der Ertüchtigung.

7.2.4 Leistungskonditionen

Da die Gründer die Räume zu vergünstigten Mietkonditionen im Vergleich zur ortsüblichen Miete anmieten oder kostenlos Leistungen in Anspruch nehmen können, erhalten sie hierdurch einen EU-beihilferechtlich relevanten Vorteil. Dieser Vorteil muss

abgegolten werden. Dies geschieht dadurch, dass durch das jeweilige Gründerzentrum für den Vorteil eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt wird und dadurch das De-minimis-Konto des jeweiligen Gründers belastet wird.

7.2.5 Vermietung der Räumlichkeiten an Nichtexistenzgründer

Bei den unter Ziffer 7.2.5 genannten Beratungsinstitutionen, die frühestens ein Jahr nach der Eröffnung in das Gründerzentrum dürfen, handelt es sich um allgemeine Beratungsinstitutionen, die nicht mit den bereits im Konzept darzulegenden Netzwerkaktivitäten in Bezug stehen. Es handelt sich hierbei um vom Gründerzentrum und den Netzwerkaktivitäten unabhängige Beratungsinstitutionen. Diese müssen die Räumlichkeiten zur ortsüblichen Miete anmieten.

7.2.6 Einbindung der Hochschulen

7.2.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

7.2.8 Barrierefreiheit

7.2.9 Gesamtfinanzierung

7.2.10 Bericht

Bei Erteilung des Zuwendungsbescheids legen die Regierungen einen Stichtag für den jährlich zu erfolgenden Bericht vor.

7.2.11 Art der Förderung

Bei Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Förderung der entstehenden Mietkosten (maximal die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete)) in Höhe von bis zu 75 %, in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 90 %.

Es ergeht ein Rahmenbescheid für einen Zeitraum von 15 Jahren mit jährlichen Einzelbescheiden und jährlichen Verwendungsnachweisprüfungen.

7.2.12 Zuwendungsfähige Ausgaben

In der zweiten Wettbewerbsrunde sind nur Ausgaben im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten bzw. deren Aus- und Umbau förderfähig.

siehe auch 7.2.11 zu Anmietungskosten

7.2.13 Höhe der Förderung

7.3 Geografischer Anwendungsbereich

Die Gebiete der Landeshauptstadt München und des Landkreises München sind ausgenommen, da mit dem WERK1.Bayern hier bereits ein digitales Gründerzentrum dieser Art besteht. In der zweiten Wettbewerbsrunde sind Ballungszentren (bspw. Planungsregion 14 und der Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach) ausgeschlossen.

8. Netzwerkaktivitäten

8.1 Gegenstand der Förderung

Wie in der Richtlinie bereits dargestellt, ist ein breites Spektrum von Maßnahmen vorstellbar. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Regionen ist dieser breite Ansatz bewusst gewählt worden.

Auch studentische Projekte können in den Netzwerkaktivitäten umgesetzt werden, sofern eine Einbeziehung von Start-ups (und Unternehmen) im Bereich Digitalisierung sichergestellt wird.

Ergänzend zu den Netzwerkaktivitäten, die in den Regionen umgesetzt werden, erhalten die Gründerzentren – zentral durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie organisiert – personelle Unterstützung, um in allen Regionen qualitativ hochwertige Coachingangebote sowie Unterstützungsleistungen bei der Investoren- und Finanzierungssuche für die Existenzgründer zur Verfügung zu stellen. Dies entlastet die Gründerzentren und schafft zugleich überregionale Standards. Die Gründerzentren stellen hierfür kostenlos möblierte Räumlichkeiten zur Verfügung (voraussichtlich 1-2 Tage pro Woche; je nach Bedarf). Durch die zentrale Organisation wird gleichzeitig ein intensiver Kontakt und Austausch der Gründerzentren im Bereich Digitalisierung erreicht. Dieser Bereich ist vom Konzept daher nicht abzudecken.

Lokale Businessplanwettbewerbe und Investorennetzwerke können nur Eingang in das Konzept finden, wenn diese in die bayernweiten Aktivitäten von BayStartUP eingebunden sind.

8.2 Zuwendungsvoraussetzungen

8.2.1 Vergabebestimmungen

8.2.2 Beitrag

Die Netzwerkaktivitäten stehen auch nicht im Gründerzentrum ansässigen Interessenten offen, sofern sie einen Beitrag entrichten.

8.2.3 Förderdauer

8.2.4 Bericht

8.3 Art und Umfang der Zuwendung

8.3.1 Art der Förderung

Die Ko-Finanzierung darf nicht durch weitere staatliche Mittel oder aus staatlichen Mitteln stammenden Zuwendungen erfolgen, d. h. zur Ko-Finanzierung müssen private Mittel akquiriert werden. Es kommt hierbei darauf an, ob die konkrete Gewährung dem Staat zurechenbar ist. Staatliche Mittel/ Mittel staatlicher Herkunft liegen dann vor, wenn

- unmittelbar aus staatlichem Haushalt gewährt ODER
- mittelbar aus staatlichem Haushalt gewährt UND wenn die Finanzierungsentscheidung dem Staat im konkreten Fall zurechenbar ist

Bei Auslegungsfragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Eingeworbene Drittmittel von Hochschulen, sofern es sich dabei nicht um staatliche oder aus staatlichen Mitteln stammende Zuwendungen handelt, oder Beiträge von Kammern können zur Ko-Finanzierung herangezogen werden.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht spricht nichts dagegen, dass sich die Kammern als Ko-Finanzierer an den Netzwerkaktivitäten beteiligen, sofern die Ko-Finanzierung aus den Mitgliedsbeiträgen an die Kammern besteht.

Die Ko-Finanzierung muss nicht zwingend aus Geldleistungen bestehen, sondern es können bspw. auch Personalleistungen zur Ko-Finanzierung eingebracht werden. Wichtig dabei ist, dass die Personalleistungen nicht dem staatlichen Bereich zuzurechnen sind. Zudem muss das Personal dann nachweislich Tätigkeiten für das Netzwerk übernehmen.

Bei einer 50 % Förderung aus staatlichen Mittel entfällt der haushaltsrechtliche Eigenanteil in Höhe von 10 %, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Gemeinde, einen Landkreis, einen kommunalen Zweckverband oder eine Hochschule handelt.

Unternehmen, die mindestens 10% der Investitionskosten des Innovationsclusters, d.h. der Netzwerkaktivitäten, finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

siehe auch 4.1 hinsichtlich des im Konzept darzustellenden Zeitraums der Netzwerkaktivitäten

siehe auch 8.3.3 zu einer möglichen degressiven Förderung

8.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

8.3.3 Höhe der Förderung

Die Förderung der Netzwerkaktivitäten kann über die Förderdauer der ersten drei Jahre auch degressiv ausgestaltet werden, d. h. der Förderhöchstsatz kann in einzelnen Jahren über 50 % liegen.

Beispiel:

Jahr	Förderung	Private Mittel	Fördersatz
1	250.000 Euro	50.000 Euro	83 %
2	150.000 Euro	100.000 Euro	60 %
3	100.000 Euro	350.000 Euro	22 %
Gesamt	500.000 Euro	500.000 Euro	50 %

Wird die geplante private Ko-Finanzierung (50 % über die Projektlaufzeit von zuerst drei Jahren) nicht erreicht, muss eine Rückforderung des Anteils des Zuschusses erfolgen, der 50 % übersteigt. Im Zuwendungsbescheid wird für den Fall, dass private Mittel nicht in entsprechendem Umfang akquiriert werden können, eine Rückzahlungsverpflichtung berücksichtigt.

9. Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

9.1 Gegenstand der Förderung

Die Unternehmen erhalten maximal ein Jahr lang eine monatliche Förderung. Die Unternehmensgründung darf im Zeitpunkt der Antragsstellung (maßgeblich ist der jeweilige Stichtag für die Bewerbung) maximal zwei Jahre zurückliegen und muss spätestens bei Antragstellung bei der zuständigen Regierung (nach erfolgreicher Bewerbung) abgeschlossen sein.

9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

9.2.1 Anzahl der Gründer

9.2.2 Auswahl der Gründer

9.2.3 Beteiligung an Netzwerkaktivitäten

9.3 Art und Umfang der Zuwendung

9.3.1 Art der Förderung

9.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

9.3.3 Höhe der Förderung

Teil 3: Verfahren

10. Wettbewerbsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach Nrn. 7 und 8

10.1 Wettbewerbsverfahren

10.2 Zuständigkeit für das Wettbewerbsverfahren

10.3 Bewerbungsbogen

Im Verfahren 2018 nicht anwendbar. Bewerbung mit Kurzkonzept.

10.4 Auswahl

11. Antragsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach Nrn. 7 und 8

11.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Regierungen sind für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig.

11.2 Formblatt

11.3 Auskunftserteilung

11.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

12. Antragsverfahren für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 9

12.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

12.2 Förderaufrufe

Veröffentlichung auf www.gruenderland.bayern

12.3 Auswahl

siehe auch 9.2.2 der Richtlinie zur Zusammensetzung der Jury

12.4 Formblatt

Das Formblatt wird im Internet unter www.gruenderland.bayern veröffentlicht und muss zur Antragstellung verpflichtend herangezogen werden. Eine Bewerbung in Englisch ist möglich.

12.5 Auskunftserteilung

12.6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

13. Schlussvorschriften

13.1 Evaluation

13.2 Zusätzliche Prüfung

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten